

Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Swiss Finance Institute Alumni Association besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 & ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

2. Vereinszweck

Art. 2

Die Ziele des Vereins lauten:

- Pflege der Kontakte unter den Mitgliedern sowie zum Swiss Finance Institute.
- Weiterbildung der Mitglieder.
- Interessierten Mitgliedern die aktive Mitwirkung im Lehrkörper des Swiss Finance Institute ermöglichen.
- Organisation von Anlässen.
- Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Tat.
- Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder des Vereins können alle Personen werden, welche eine Ausbildung oder eine Weiterbildung am Swiss Finance Institute abgeschlossen haben.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Über weitere Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Vereins
- Austritt auf Ende des laufenden Kalenderjahres
- Ausschluss des Mitgliedes

4. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig. Es genügt das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Annahme und Revision der Statuten
- Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Aufsicht über die Amtstätigkeit des Vorstandes und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- Abberufung des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt
- Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden.

Art. 9

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, zwei Vizepräsidenten, Quästor, Beisitzer

Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollendet der Neugewählte die laufende Amtsdauer. Die Kooptation ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, wie es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Versammlung der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand wird vom Sekretariat des Swiss Finance Institute unterstützt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder jeweils kollektiv zu zweien.
- Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.

Die Revisoren

Art. 10

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzmann. Diese sind wieder wählbar.

Die Revisoren erstellen über die Vereinsrechnung einen schriftlichen Bericht, der dem Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung abzugeben ist.

5. Finanzen

Art. 11

Der Verein erhebt jährliche Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederversammlung bestimmt den jährlichen Mitgliederbeitrag auf Antrag des Vorstandes.

Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag dispensiert.

Der Finanzierung des Vereins dienen neben den Mitgliederbeiträgen freiwillige Beiträge der Mitglieder und Zuwendungen Dritter, insbesondere Gönnerbeiträge.

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder trifft keine persönliche Haftung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Publikationen

Art. 13

Publikationen über die Aktivitäten des Vereins erfolgen mittels diverser Informationskanäle.

7. Auflösung

Art. 14

Zur Auflösung und zur Fusion des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Vereinsmitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 5. März 2014 in Zürich aufgenommen worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, 6. März 2014

Der Präsident:

Die Protokollführerin



Christophe Lapaire

Marietta Caprez